

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Richtlinien zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs

Land Baden

Freiburg i. Br., 1951

[urn:nbn:de:bsz:31-318673](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318673)

93K

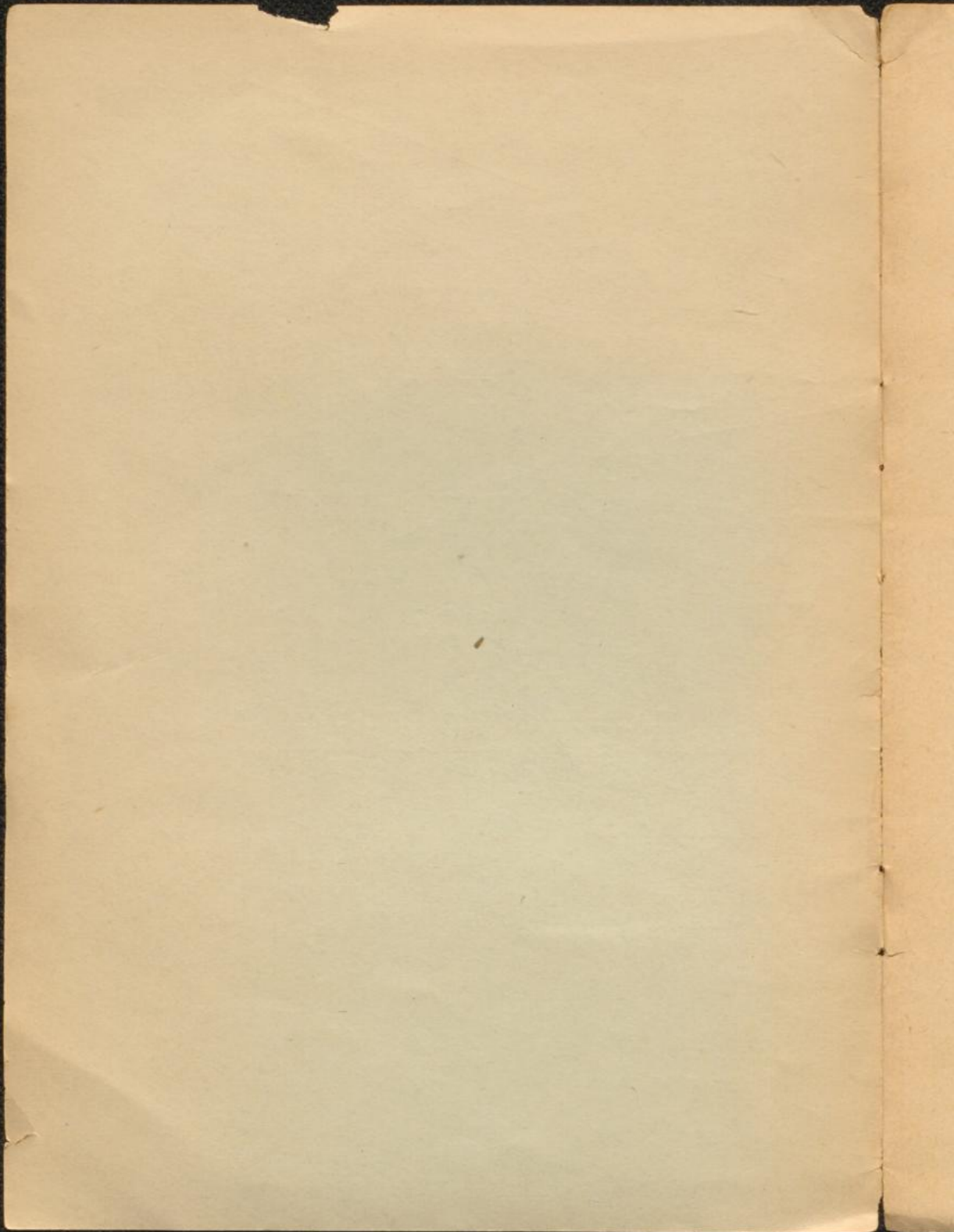
286

6

184

Richtlinien
zur
Bekämpfung
des
Alkoholmißbrauchs

G
29¹



Vereinnahme in der Leinwand-Kartei
Kart.-Bl. 6 Buch Nr. 1291 Bel. Nr. 1
Pf.

Absetzungsverfügung
Nr. 644 8. Okt. 1952
Wz

Richtlinien zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs

Nachdem alkoholische Getränke wieder frei verkauft und in jeder Menge und Art erworben werden können, nimmt — wie zu erwarten war — die Trunksucht in ständigem Maße zu. Die möglichen Folgen, insbesondere die Bedrohung und Belästigung von Familienangehörigen, Hausbewohnern und sonstigen Personen, die Vernachlässigung der Familie durch Vertrinken des Arbeitsverdienstes und die zuletzt notwendige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, verlangen schnelle und energische Gegenmaßnahmen, deren Wirksamkeit von der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen abhängt.

Die Betreuung der Trunksüchtigen und die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs obliegt vier „Bezirksstellen der Suchtkrankenfürsorge“ bei den Staatl. Gesundheitsämtern Konstanz, Lörrach, Freiburg und Offenburg. Ihre Errichtung und ihre Arbeitsgrundlage ist geregelt in den Runderlassen des Bad. Ministerium des Innern — Landeswohlfahrts- und Jugendamt — vom 31. 7. 1950 Nr. 18857 W und vom 19. 10. 1950 Nr. 32464 W. Sie sind unter der obengenannten Anschrift zu erreichen und umfassen folgende Bezirke:

1. Bezirksstelle der Suchtkrankenfürsorge **Konstanz**
mit den Städten Konstanz, Singen a. H. und Villingen (Schw.) und den Landkreisen Konstanz, Ueberlingen, Stockach, Donaueschingen u. Villingen.
2. Bezirksstelle der Suchtkrankenfürsorge **Lörrach**
mit der Stadt Lörrach und den Landkreisen Lörrach, Säckingen, Waldshut und Müllheim.
3. Bezirksstelle der Suchtkrankenfürsorge **Freiburg**
mit den Städten Freiburg und Lahr (Baden) und den Landkreisen Freiburg, Neustadt, Emmendingen und Lahr (Baden).
4. Bezirksstelle der Suchtkrankenfürsorge **Offenburg**
mit den Städten Offenburg, Baden-Baden und Rastatt und den Landkreisen Offenburg, Wolfach, Kehl, Bühl und Rastatt.

Durch eine enge Zusammenarbeit der auf dem Gebiete der Bekämpfung der Trunksucht tätigen oder hieran interessierten Behörden mit diesen Bezirksstellen soll der Alkoholmißbrauch energisch bekämpft werden. Um dem immer mehr um sich greifenden Alkoholismus auch für die Zukunft wirksam zu begegnen, darf aber nicht nur der Alkoholmißbrauch bekämpft werden; den heilenden und vorbeugenden Maßnahmen gegen diese Sucht kommt zumindest eine ebengleiche große Bedeutung zu. Soll alle Arbeit zielbewußt und schließlich erfolgreich sein, muß sie folgende Maßnahmen umfassen:

- I. Erfassung und Behandlung der Trunksüchtigen und Trunkgefährdeten (Suchtkrankenfürsorge).
- II. Bewahrung der Kinder und Jugendlichen vor dem Alkoholgenuß.
- III. Einführung und Förderung der Süßmostbereitung (gärungslose Obstverwertung) in der Familie.

G

93 H 286

I. Erfassung und Behandlung der Trunksüchtigen und Trunkgefährdeten (Suchtkrankenfürsorge)

Bei der Bewertung einer Gefährdung oder Erkrankung durch Alkoholgenuß ist neben der Menge des Alkoholkonsums besonders der Wirkung des genossenen Alkohols Beachtung zu schenken. In Landbezirken und Kleinstädten ist man mit der Bezeichnung „Trinker“ leider sehr weitherzig. Oft handelt es sich um Fälle, bei denen eine Heilung nicht mehr möglich ist und nur noch eine Eindämmung der Folgen der Trunksucht bzw. eine Verwahrung des Trinkers in Betracht kommen.

Die Statistik zeigt, daß der Beginn häufigen Trinkens und damit die Grundlage für Trunkgefährdung und Trunksucht meist in die Zeit vom 20. bis zum 45. Lebensjahr fällt. Da mittels der Anwendung neuzeitlicher Medikamente und psychotherapeutischer Methode die Heilungsmöglichkeiten aussichtsvoll sind, kann man nicht genug auf das Erfordernis der frühen Erfassung und zeitgerechten Behandlung der Fälle hinweisen. Dann ist es auch sehr wohl möglich, den Kranken vor der Verwahrlosung, die Familie vor der Zerrüttung und dem Anheimfallen an die öffentliche Fürsorge zu bewahren.

Wer ist nun zu erfassen?

1. Alle unter dem landläufigen Begriff „Trinker“ bekannten Personen.
2. Personen, welche durch öfteren Alkoholrausch auffallen.
3. Personen, welche Lohn-, Unterstützungs-, Krankengelder oder Renten ganz oder teilweise vertrinken.
4. Personen, welche schon nach dem Genuß von geringen Mengen Alkohol in ihrem Benehmen als krank, asozial oder gemeingefährlich auffallen.

Wer soll bei der Erfassung der Trunksüchtigen und Trunkgefährdeten mithelfen?

1. Die Bürgermeisterämter.
2. Die Wohlfahrtsämter.
3. Die Staatlichen Gesundheitsämter.
4. Die Polizei und Gendarmerie.

Schon mit Erlaß des Badischen Ministerium des Innern an die Bezirksämter vom 16. Mai 1919 betr. die Organisation der Trinkerfürsorge wird die **Polizei** angewiesen, in allen Fällen, in welchen die polizeiliche Behandlung einer Person wegen Trunksucht erforderlich ist, eine kurze Meldung den „Bezirksstellen der Suchtkrankenfürsorge“ vorzulegen. Dies gilt besonders dann, wenn Trunksüchtige:



S

- a) infolge Trunkenheit Ruhestörungen und Menschenansammlungen verursachen,
 - b) in den Wohnungen derart lärmern, daß Nachbarn und fremde Personen daran Anstoß nehmen,
 - c) sinnlos betrunken auf der Straße liegen bleiben und öffentliches Aergeris erregen,
 - d) in der Trunkenheit Gewalttätigkeiten gegen Familienangehörige begehen, so daß polizeilicher Schutz nachgesucht werden muß.
 - e) in betrunkenem Zustand strafbare Handlungen begehen,
 - f) nachweisbar den größten Teil ihres Arbeitsverdienstes oder ihres sonstigen Einkommens vertrinken u. daher ihre Familie der Not aussetzen,
 - g) aus Arbeitsscheu jeder geordneten Arbeit aus dem Wege gehen und sich von ihren Familienangehörigen ganz oder zum größten Teil ernähren lassen oder auf öffentliche Kosten selbst oder in der Person eines Familienangehörigen unterstützt werden müssen.
5. Die Vormundschaftsgerichte.
Erlaß des Badischen Ministerium der Justiz an die Amtsgerichte vom 8. 9. 1919 betr. die Entmündigung wegen Trunksucht.
6. Die Staatsanwaltschaften.
Erlaß des Badischen Ministerium der Justiz an die Staatsanwaltschaften vom 26. 5. 1919 betr. die Trinkenfürsorge.
7. Die Fürsorger und Fürsorgerinnen der Gesundheits- und Wohlfahrtsämter, welche schon beruflich in den Familien zu tun haben. Sie müssen ihr besonderes Augenmerk darauf richten, ob ein Familienmitglied als trunksüchtig oder trunkgefährdet anzusehen ist.
8. Die freien Wohlfahrtsverbände
(Caritas, Innere Mission, Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz und paritätischer Wohlfahrtsverband).

Die Meldung der Fälle erfolgt an die zuständige Bezirksstelle der Suchtkrankenfürsorge. Soweit die Meldung durch Privatpersonen erfolgt, wird sie auf Wunsch streng vertraulich behandelt.

Was wird mit den Gemeldeten geschehen? Die Arbeit der Bezirksstelle der Suchtkrankenfürsorge

Zunächst wird man sich bemühen, von dem Alkoholkranken ein Krankheitsbild zu erhalten, um zu erfahren, wodurch und wie er zum Trinken gekommen ist, welcher Gruppe von Alkoholkranken er angehört und wie seine Familien- und Arbeitsverhältnisse liegen. Die Feststellung des Krankheitsbildes erfolgt durch persönliche Rücksprache mit dem Kranken und seiner Angehörigen, in schweren Fällen durch den psychiatr. Facharzt des Gesundheitsamtes. Der Alkoholkranke wird daher zunächst zu einer Besprechung einbestellt, oder es wird seine Familie aufgesucht. Mit der Unter- richtung über die persönlichen und familiären Verhältnisse setzt dann auch

gleich die Bemühung um die Gesinnungsumstellung des Kranken ein. Die jeweils erforderliche Behandlungsmethode wird sich darnach richten, welcher Gruppe von Alkoholkranken der Betreffende angehört. Im Allgemeinen ist zwischen 4 Gruppen zu unterscheiden:

- Gruppe I: Der einsichtige Alkoholkranke mit noch nicht wesentlicher Charakterveränderung.
- Gruppe II: Der einsichtige Alkoholkranke, jedoch willens- und charakter-schwach.
- Gruppe III: Der uneinsichtige Alkoholkranke mit noch nicht wesentlicher Charakterveränderung.
- Gruppe IV: Der uneinsichtige Alkoholkranke, jedoch willens- und charak-terschwach.

Grundsatz für die Behandlung des Alkoholsüchtigen ist: Ein Alkoholkranker kann endgültig nur geheilt werden, wenn er sich zu einer alkohol-enthaltsamen Lebensweise entschließt, diese durchführt und beibehält. Mit „Mäßigkeit“ kann ein Alkoholkranker nicht geheilt werden. Seine süchtige Veranlagung läßt aus dem mäßigen Alkoholgenuß sofort wieder einen „Alkoholmißbrauch“ werden.

1. Bei den leichteren Fällen der Gruppen I und II wird man mitunter allein durch eine gütliche Beeinflussung auch ohne Anwendung von sonstigen Maß-nahmen das Ziel erreichen, vorausgesetzt, daß der Alkoholkranke ein-sichtig und willens genug ist, eine enthaltsame Lebensweise zu führen. Dies wird auch dann der Fall sein, wenn zwar seine Willenskraft zu wünschen übrig läßt, dafür aber ein starker Helfer — Ehegatte, Enthalt-samkeitsverein — zur Seite steht.

In den übrigen Fällen dieser Gruppen bedarf es je nach dem Grad der Erkrankung einer der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Heilkur in einer Heilstätte für Alkoholkranke.
Da die frühere badische Heilstätte Renchen durch Kriegseinwirkung ausgefallen und noch nicht wieder belegbar ist, können ausgesprochene Heilstättenfälle auch in einer außerbadischen Heilstätte (für männliche Alkoholkranke: Haus Burgwald in Eberstadt bei Darmstadt oder Has-lachmühle bei Ravensburg) durchgeführt werden. In Betracht kommt auch das Sanatorium Schloß Rheinburg in Gailingen (Kr. Konstanz).
- b) Einweisung schwererer Fälle in die Heil- und Pflegeanstalt Emmen-dingen oder Reichenau bei Konstanz.
- c) In Fällen, die ärztlich für geeignet erklärt werden, kann mit Zustim-mung des Süchtigen auch die Anwendung von chemotherapeutischen oder sonstigen medikamentösen Behandlungen stattfinden. Die Kurzeit kann dadurch wesentlich abgekürzt werden.

Im Anschluß an alle Entziehungskuren muß notwendig eine individuelle Nachbetreuung durchgeführt werden, wenn nicht ein Erfolg der mit staat-lichen Mitteln ermöglichten Kuren in Frage gestellt werden soll. Sie ist ebenso wichtig wie die vorbeugende Fürsorge, durch die oft eine kostspielige Anstaltsunterbringung schon von vornherein vermieden werden kann. Es ist deshalb anzustreben, daß sich der einsichtige Alkoholkranke, insbesondere wenn er aus einem Heim oder einer Anstalt kommt, einem Enthalt-samkeitsverein anschließt und von diesem betreut wird (Kreuzbund, Blaues Kreuz, Guttemplerorden, Arbeiterabstinentenbund).

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Art. 104 des Grundgesetzes eine zwangsweise Einweisung in ein Heim oder eine Heil- und Pflegeanstalt aufgrund des § 20 RFV unzulässig ist. Eine Einweisung nach den Vorschriften des Irrenfürsorgegesetzes in schweren Fällen bedarf der richterlichen Bestätigung.

Bei Einweisung auf Kosten des Wohlfahrtsamtes ist es erforderlich, daß die Bezirksstelle für Suchtkrankenfürsorge einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Wohlfahrtsamt unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses stellt. Hierin muß bescheinigt sein, daß die Heilkur Aussicht auf Erfolg bietet. Vom Kostenaufwand für das Heilverfahren werden vom Landesfürsorgeverband gem. Runderlaß v. 30. 3. 1950 Nr. 8789 W ²/₃ erstattet.

Kostenübernahme durch den Landesfürsorgeverband bzw. durch die Wohlfahrtsämter kann aber nur dann erfolgen, wenn der Kranke oder dessen unterhaltsverpflichtete Angehörige nicht in der Lage sind, die entstehenden Behandlungskosten zu tragen und eine Uebernahme durch die Träger der Kranken- und Rentenversicherung nicht in Frage kommt.

Wie in anderen Fällen kann auch hier die öffentliche Fürsorge nur dann eingreifen, wenn kein anderer Zahlungspflichtiger vorhanden ist.

Zur Uebernahme der Kosten gem. § 14 I 1a) des Runderlasses des Bad. Ministerium des Innern Nr. 100000 vom 1. 10. 1936 ist die Einwilligung des Landesfürsorgeverbandes erforderlich. Für unheilbare Rauschgiftsüchtige übernimmt der Landesfürsorgeverband keine Kosten mehr.

2. Bei den Alkoholkranken der Gruppen III und IV kommen noch nachfolgende Maßnahmen in Betracht. Gegebenenfalls sind sie jedoch auch bei den Fällen der Gruppen I und II anzuwenden, um eine nachhaltige Wirkung der in der Ziffer 1 genannten Vorkehrungen zu erreichen.

- a) Gegen Betrunkene, welche die öffentliche Ordnung stören, ist zunächst mit den Mitteln polizeilichen Zwangs nach den Sondervorschriften des § 76 Absatz 1 und 2 des Bad. Polizeistrafgesetzbuches vorzugehen.
- b) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 76 Absatz 3 des Bad. PolStr. Ges.B., 360 Ziffer 11, 361 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs (grober Unfug, ruhestörender Lärm, Verwahrlosung durch Trunk und Müßiggang) erfüllt sind, ist über die zuständige Verwaltungsbehörde gem. § 413 StPO in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Landesgesetzes über gerichtliche Strafverfügungen vom 9. 1. 51 (Bad. GVBL. S. 35) beim zuständigen Amtsgericht ein Strafanschlag einzureichen. Auf den hierzu ergangenen Runderlaß des Badischen Ministerium des Innern Nr. 83348 vom 16. 2. 1951, veröffentlicht im Ministerialblatt der Landesregierung von Baden 1951 Seite 63, wird hingewiesen. Es ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß der Beschuldigte noch vor Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam dem zuständigen Amtsrichter vorgeführt wird, damit eine Strafverfügung sofort erlassen werden kann.

Daneben besteht die Möglichkeit, Rauschtaten aller Art nach § 330a StGB. strafrechtlich zu verfolgen.

- c) Bei gewohnheitsmäßigen Trinkern wird außerdem vielfach:
 - aa) ein Wirtshausverbot nach § 76a Absatz 1 des Bad. Polizeistrafgesetzbuchs,

- bb) die Entmündigung wegen Trunksucht nach § 6 Absatz 1 Ziffer 3 BGB. angebracht sein. Antragsberechtigt ist in diesem Falle der Gemeinderat des Ortes, in dem der zu Entmündigende seinen Wohnsitz hat, sowie der zur Fürsorge verpflichtete Fürsorgeverband (§ 10 des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes über Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betr. vom 18. 6. 1899 [GVBl. S. 267] in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 10. 1925 (GVBl. S. 281, 303). Mit Erfolg wird in sehr vielen Fällen das Entmündigungsverfahren eingeleitet, der zu Entmündigende vernommen und das Verfahren dann auf Wohlverhalten ausgesetzt. In sehr dringenden Fällen, wenn die Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Personen oder des Vermögens es erfordert, kann auch eine vorläufige Entmündigung nach § 1906 BGB. beantragt werden. Am zweckmäßigsten entwirft die Bezirksstelle der Suchtkrankenfürsorge den Antrag, Unterzeichnung und Weitergabe erfolgt dann durch den zuständigen Fürsorgeverband.
- d) In dringenden Fällen, wenn die Voraussetzungen des Bad. Irrenfürsorgegesetzes vorliegen, kann auch mit richterlicher Einweisungsbestätigung eine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt zwangsweise erfolgen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen oder der Fürsorgeverband.
- e) Inhaber von Gaststätten und Branntweinkleinändler machen sich nach § 16 Ziffer 3 in Verbindung mit § 29 Ziffer 8 des Gaststättengesetzes vom 29. 4. 1930 (RGBl. I. S. 146) strafbar, wenn sie geistige Getränke an Betrunkene verabreichen. Sie können gemäß § 76a Absatz 3 des Bad. Polizeistrafgesetzbuchs auch dann bestraft werden, wenn sie in öffentlichen Schankstätten einer Person, welcher nach § 76a Absatz 1 ein Wirtshausverbot auferlegt ist, wider besseres Wissen den Aufenthalt in ihrer Gaststätte gestatten, ihnen geistige Getränke verabfolgen oder für solche Personen verabfolgen oder verabfolgen lassen. Bei wiederholten Verstößen dieser Art ist die erteilte Schankerlaubnis zurückzunehmen (§ 12 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes). Zum Erlaß eines Wirtshausverbots ist das Landratsamt oder die Polizeidirektion zuständig.

II. Bewahrung der Kinder und Jugendlichen vor dem Alkoholgenuß

In manchen Gegenden unseres Landes begegnet man der Unsitte, daß Kindern und selbst Kleinkindern alkoholische Getränke, insbesondere Most oder Hastrunk, verabreicht werden. Es kommt sogar vor, daß man dem Kleinkind den Schnuller in Kirschwasser taucht, damit das Kind ruhig bleibt und schläft. In Wirklichkeit ist das Kind aber betäubt. Diese Handlungsweise beruht weniger auf Böswilligkeit, als vielmehr auf Unkenntnis der Schäden, welche man damit den Kindern zufügt. Hier ist noch viel Aufklärung notwendig.

Es wird erstrebt, schon bei der Impfung des Kleinkindes der Mutter wie früher ein entsprechendes Merkblatt über die Schäden des Alkoholgenusses bei Kindern auszuhändigen.

Fürsorger und Fürsorgerinnen können in den Familien entsprechend aufklären. Alkoholgeschädigte oder alkoholgefährdete Kinder und Jugendliche sind immer dem Jugendamt zu melden.

Nach dem Gaststättengesetz ist außerdem verboten:

1. An Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Kleinhandel zu eigenem Genuß zu verabreichen. (§ 16 Absatz 1 Ziffer 1).
2. An Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke oder Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genuß zu verabreichen. (§ 16 Abs. 1, Ziff. 2).

Ein vorübergehendes Bedürfnis für den Ausschank geistiger Getränke bei Schul- und Jugendfesten, sowie bei Sportfesten, an welchen überwiegend Jugendliche teilnehmen, ist nicht anzuerkennen.

Es wird eine dankbare Aufgabe sein mitzuhelfen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen auch durchgeführt werden. Ihre Beachtung muß ganz allgemein schärfer überwacht werden. Zuwiderhandlungen durch Gastwirte und Branntweinhändler sind zur Bestrafung zu melden. Es ist weiterhin zu empfehlen, daß die Wohlfahrtsämter vor der Stellungnahme zu Konzessionsanträgen nach § 19 des Gaststättengesetzes die Bezirksstellen der Suchtkrankenfürsorge hören.

Andererseits wird sich auch hie und da Gelegenheit bieten, Alkoholfreiheit der Spiel- und Sportplätze als Vorbedingung jeder öffentlichen Unterstützung unter gleichzeitiger Vorsorge für gute und alkoholfreie Erfrischungsmöglichkeiten zu fordern und alkoholfreie Jugendheime und -herbergen weitgehend zu fördern.

Wo sich die Möglichkeit bietet, sollte auch dafür eingetreten werden, daß bei Familienfesten Kinder und Jugendliche keine alkoholische Getränke, sondern unvergorenen Süßmost erhalten.

Wenn Kinder in Pflege gegeben werden, sollte in dem Pflegevertrag eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach sich die Pflegeeltern verpflichten, dem Pflegekind keine alkoholischen Getränke zu verabreichen.

III. Einführung und Durchführung der Süßmostbereitung in der Familie

Die Herstellung der unvergorenen Obstsaft — Süßmoste — hat in den letzten Jahren eine große Verbreitung gefunden. Aus volkswirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründen ist dies sehr zu begrüßen. Diese Bestrebungen können nicht genug gefördert werden. Vor allem ist die häusliche und bäuerliche Süßmostherstellung zu erstreben. Jede Familie muß sich den Süßmost selbst herstellen können. Gerade im Interesse einer gesunden und leistungsfähigen Jugend muß insbesondere auch auf dem Land neben dem Most- oder Hastrunkfaß auch ein Süßmostfaß vorhanden sein. Häusliche

Süßmostherstellung wird eingeführt und gefördert durch das Abhalten von Kursen durch die landwirtschaftlichen Schulen und die Frauenorganisationen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Herstellung von kleineren Mengen.

In den bäuerlichen Betrieben sollte Süßmost in größeren Mengen in Fässern oder Glasballons hergestellt werden. Es muß erreicht werden, daß sich in jeder Gemeinde ein Süßmostfachmann befindet, welcher den Familien bei der Süßmostherstellung behilflich ist oder den Süßmost selbst in Lohnarbeit herstellt. Diese Persönlichkeit kann der Küfer des Ortes, der Obstbaumwart oder eine andere geeignete Person sein. In vielen Orten hat sich auch ein Lehrer, insbesondere der Fortbildungsschullehrer, gerne in den Dienst der Sache gestellt. In absehbarer Zeit wird der Bad. Landesausschuß für gärungslose Früchtenverwertung, Karlsruhe, Veilchenstr. 35, in Zweitagekursen solche Personen wieder ausbilden.

Hin und wieder dürfte sich auch Gelegenheit bieten, darauf hinzuwirken, daß Süßmost auch in den Gastwirtschaften oder bei Veranstaltungen zum Ausschank kommt.

Freiburg i. Br. und Karlsruhe, den 15. Juni 1951.

Badisches Ministerium des Innern
— Landeswohlfahrts- und Jugendamt —
Bad. Landesverband
gegen den Alkoholismus und Nikotinmißbrauch e. V.



20 59220 0 031

BLB Karlsruhe





Druck: Eugen Harsch, Karlsruhe

